An die Gemeinde Wiefelstede
z.Hd. dem Bürgermeister Herrn Pieper,
z.Hd. den Ratsmitgliedern der Gemeinde Wiefelstede,
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Wiefelstede, den 08.11.2023

Betreff:

Antrag auf Erhöhung der Mitarbeitervertretungsstunden von 10% auf 15%

Sehr geehrter Herr Pieper, sehr geehrte Ratsmitglieder,

hiermit stellen wir, die Leitungen, die Mitarbeiter*innen und Elternvertreter*innen der DRK Kita Am Brinkacker, der DRK Kita Metjendorf, der DRK Kita Heidkamp, des Wiefelsteder Kindertreffs, des Metjendorfer Kindertreffs sowie des Kindergartens Ofenerfeld zu sofort den Antrag auf Erhöhung der Mitarbeitervertretungsstunden von 10% auf 15%.

Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wiefelstede zeichnen sich durch eine hohe Qualität in der Erziehungs- und Bildungsstruktur aus und wollen diesen Standard halten. Dies ist nur gewährleistet, wenn genügend Personal vorhanden ist, um beispielsweise die Beziehung und Bindung zwischen Kindern und pädagogischem Fachpersonal zu stärken, die nötige Bildungsarbeit zu gewährleisten und das Vertrauen der Elternschaft in eine konstante Betreuung zu ermöglichen.

Kinder sind unsere Zukunft – daher ist uns allen sehr daran gelegen, den Kindern ihr Recht auf Bildung und Teilhabe zu ermöglichen, ihnen Chancengleichheit zu gewähren und ihnen das Beste zu geben. Dazu müssen wir ihnen durch entsprechend vorhandenes Fachpersonal die Chancen bieten und benötigen die Erhöhung der Mitarbeitervertretungsstunden auf 15%.

Die gestiegenen Krankheitstage, die fehlenden Vertretungsstunden sowie die zusätzlichen Regenerations- und Umwandlungstage der Fachkräfte tragen dazu bei, dass die Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten sinken und der Unmut sowohl in der

Elternschaft als auch in den Teams steigt. Zudem ist die physische und psychische Belastung der Mitarbeiter*innen enorm gestiegen.

Die Versorgungsleistung konnte an mehreren Tagen im Kindergartenjahr 2022/2023 nicht und/oder im vollen Umfang für alle Kinder der Kindertagesstätten gewährleistet werden!

Durch die Einführung der Regenerations- und Umwandlungstage (laut TVöD – SuE) entsteht eine Versorgungslücke, die in den bisherigen Mitarbeitervertretungsstunden nicht berücksichtigt wurde. Bei einem Kollegium von 10 Fachkräften heißt dies, dass allein durch die Regenerationstage bis zu 40 zusätzliche, freie Tage im Jahr vorhanden sind bzw. überbrückt werden müssen.

Die Techniker Krankenkasse veröffentlichte Anfang des Jahres die Statistik der Krankentage, aus der ersichtlich ist, dass Arbeitnehmer*innen in 2022 durchschnittlich rund 19 Fehltage im Jahr hatten[1]. Dies ist ein Vorjahresplus von 4,47 Tagen pro Jahr, Tendenz steigend. Prozentual bedeutet dies, dass die Arbeitnehmer*innen im Schnitt 31% mehr krank waren als noch im Vorjahr. Auch hier entsteht also ein Versorgungsminus. Diese Zahlen spiegeln sich auch in den oben genannten Kitas wider.

Aufgrund des immer wiederkehrenden Personalmangels konnte im Kitajahr 2022/23 keine täglich verlässliche Betreuung für alle angemeldeten Kinder angeboten werden. Dem Betreuungsvertrag konnte hier somit nicht gerecht werden, der Rechtsanspruch von vier Betreuungsstunden an fünf Wochentagen wurde hier nicht eingehalten[2]. Diese Herausforderungen stellen erhebliche Belastungen für alle Beteiligten dar.

Mit einer Erhöhung der Mitarbeitervertretungsstunden auf 15% könnte diese Lücke geschlossen und somit eine erhaltene Maßnahme geschaffen werden.

Wir bitten Sie, uns auf diesem Weg zu unterstützen und das Wohl des Kindes weiterhin an oberste Stelle zu setzen, indem Sie diesen wichtigen Schritt befürworten und damit die hohe Qualität der Wiefelsteder Kindertagesstätten aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

---

[1] https://www.tk.de/presse/themen/praevention/gesundheitsstudien/rekordjahr-2022-krankenstand-2143812?tkcm=ab

[2] KiTaG-Novellierung – Seite 2 – 01.08.2021

Wiefelstede, den 08.11.23

Ort, Datum

J. Wichmann Tobias Silleit BJ

DRK KiTa Am Brinkacker - Einrichtungsleitung, Vertretung des Teams, Elternratsvorsitzende/r

H. Rahden E. Drees K. Stockwege

DRK KiTa Metjendorf - Einrichtungsleitung, Vertretung des Teams, Elternratsvorsitzende/r

A. Gerdes, M. Wessels

DRK KiTa Heidkamp - Einrichtungsleitung, Vertretung des Teams, Elternratsvorsitzende/r

Wiefelstede, den 08.11.23

Ort, Datum

Metjendorfer Kindertreff - Einrichtungsleitung, Vertretung des Teams, Elternratsvorsitzende/r

Wiefelsteder Kindertreff - Einrichtungsleitung, Vertretung des Teams, Elternratsvorsitzende/r

Ofenerfeld, 07.11.2023

Ort, Datum

Sandra Sparr, S. [illegible]

Kindertagesstätte Heinrich Kunst - Einrichtungsleitung, Vertretung des Teams,

Elternratsvorsitzende/r

Pressemitteilung

Rekordjahr 2022: Beschäftigte so lange krank wie noch nie

Hamburg, 24. Januar 2023. Rekordwert bei den Krankschreibungen: Mit durchschnittlich rund 19 Fehltagen war jede bei der Techniker Krankenkasse (TK) versicherte Erwerbsperson im letzten Jahr so lange krankgeschrieben wie noch nie. Zum Vergleich: Im Jahr 2021 betrug der Durchschnittswert 14,53 Fehltage (2020 15,15 Fehltage; 2019 15,40 Fehltage). Der bisherige Höchstwert seit Beginn der TK-Auswertungen lag im Jahr 2018 mit 15,51 Fehltagen.

Grippe, Erkältungen und Bronchitis

Verantwortlich für diese außergewöhnlich starke Zunahme sind Atemwegserkrankungen wie Erkältung, Grippe und Bronchitis. "Nach einem deutlichen Rückgang der Krankschreibungen in den ersten beiden Coronajahren aufgrund von Abstands- und Hygieneregeln, beobachten wir für letztes Jahr einen Rekordwert", so Dr. Jens Baas, Vorstandsvorsitzender der TK. "Bereits vor Corona gab es regelmäßig starke Grippewellen im Winter und im Frühjahr. Aber so einen außergewöhnlich hohen Krankenstand hatten wir noch nie."

Die durchschnittliche Fehlzeit aufgrund von Erkältungskrankheiten belief sich 2022 je Erwerbsperson auf 5,75 Fehltage. Zum Vergleich: 2021 waren es nur 1,83 (2020: 2,45; 2019: 2,37).

Hinweis für die Redaktion

Die Zahlen stammen aus den Vorabdaten des TK-Gesundheitsreports 2023. Grundlage dafür bilden die rund 5,5 Millionen bei der TK versicherten Erwerbstätigen (Berufstätige und ALG 1-Empfängerinnen und Empfänger), Stand: Januar 2023.

24.01.2023

Ansprechpartnerin Presse

Nicole Ramcke

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

KiTaG	Änderung
Erster Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**	Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Tageseinrichtungen für Kinder**	**§ 1** **Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**
	(1) [1]Dieses Gesetz regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. [2]Es dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.
(2) – (3)	----------

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden. (2) Tageseinrichtungen sind 1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen), b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen, 2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden, 3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen. (4) Dieses Gesetz gilt nicht für Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird.	(2) [1]Eine Kindertagesstätte im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die 1. mindestens eine Gruppe von mindestens sechs Kindern umfasst und 2. Kindern während der Kernzeit (§ 7 Abs. 1) eine Förderung von regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche anbietet. [2]In einer Hortgruppe genügt es, wenn der Mindestumfang der Förderung nach Satz 1 Nr. 2 im Durchschnitt des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) angeboten wird. [3]Besteht eine Gruppe einer Tageseinrichtung ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so findet dieses Gesetz auf eine solche Gruppe keine Anwendung. [4]Das Gleiche gilt für eine Gruppe, die die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 in der Kernzeit nicht erfüllt, sofern § 38 nicht etwas anderes bestimmt.